

XII.

Ordnung beim Fischfang

§18

(1) Fischfanggeräte müssen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 300 m seitlich voneinander haben. Aalkorbketten sowie Angeln und Stellnetze aller Arten dürfen nur parallel zu Reusen, unter Beachtung des Mindestabstandes, eingesetzt werden. Vor den Reusenköpfen ist die Wasserfläche mit einem Radius von 300 m von solchen Fischfanggeräten frei zu halten. Diese Abstände gelten auch für die Ausübung der Garn- und Streuerfischerei. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fischereiaufsichtsstelle.

(2) Bügelreusen, die innerhalb der Gelege der Fischfangbezirke oder vom Ufer aus mit einer Gesamtlänge bis zu 30 m aufgestellt werden, müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 50 m haben.

(3) Fischfanggeräte dürfen nur bis zu einem Mindestabstand von 50 m zu den seitlichen Begrenzungslinien von Fahrwassern oder Kurswegen, die als solche gekennzeichnet oder bekanntgemacht sind, aufgestellt oder eingesetzt werden. Das Seefahrtsamt kann in Abstimmung mit dem Oberfischmeisteramt Ausnahmen zulassen. Sie können mit Auflagen verbunden werden.

(4) Der Startpfahl von Kumm- und Bügelreusen muß gut sichtbar gekennzeichnet sein. Schwimmreusen müssen, sofern die Fangkammern (Kumm) schwimmende Fangvorrichtungen sind, am Anfang und Ende des Fanggerätes mit je einer Boje mit einem Durchmesser von mindestens 600 mm gekennzeichnet sein. Landlos gesetzte Reusen sind ebenso zu kennzeichnen. Alle Arten von Reusen mit Schwimmwehren sind, sofern ihre Gesamtlänge 250 m übersteigt, auf der Hälfte des Fanggerätes mit einer gleichgroßen Boje oder gleichartigen Vorrichtung zu kennzeichnen.

(5) Ohne Aufsicht zum Fischfang ausliegende Geräte müssen durch oberhalb der Wasserfläche an Startpfählen, Bojen oder an Schweken zu befestigende Tafeln bezeichnet werden. Diese Tafeln müssen mindestens 200 mm lang und 70 mm breit sein. Sie müssen die Bootsnummer in gut lesbarer Schrift tragen. Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfahl und bei der Eisfischerei mit Netzen und Hechtangeln am ersten und letzten Eisloch anzubringen. Bei Stellnetzen, Langleinenangeln und Kettenreusen sind die Netzschwimmer oder die Schwimmer der Netz Verankerung mit der Bootsnummer dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

(6) Fest verankerte Netze, Angeln und Kleinreusen sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche hinausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je 2 rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm X 200 mm übereinander anzubringen. Bei der Stellnetzfisherei ist darüber hinaus beim Aussetzen von mehr als 10 Netzen in einer Länge jedes 5. Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An deren äußerstem Ende ist ein rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm X 200 mm anzubringen. Am Obersimm von Heringsstellnetzen müssen Schwimmkörper so angebracht sein, daß sie auf der Wasseroberfläche schwimmen und dadurch den Netzverlauf anzeigen.

(7) Während der Nachtzeit sind in unmittelbarer Nähe von betonnten Fahrwassern ausliegende Fischfanggeräte außerdem an dem am weitesten zur Fahrwasserbegrenzung hin stehenden Markierungspfahl mit Reflexionsfolie zu kennzeichnen. Die Art und Weise der Kennzeichnung wird durch das Oberfischmeisteramt in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt festgelegt.

(8) Bei der Eisfischerei muß jedes Eisloch gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§19

(1) In den Gewässern der DDR bedarf das Besetzen von Kummreusen- und Bügelreusenstellen sowie die Veränderung

solcher Fangplätze der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt Erteilte Genehmigungen können entzogen werden, wenn Reusenstellen

— durch den Fischereiausübungsberechtigten nicht besetzt wurden oder

— aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen aufgehoben werden* müssen.

(2) Reusenpfähle sind nach Beendigung der Fangsaison unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen. Abgebrochene Reusenpfähle dürfen nicht auf der Reusenstelle verbleiben. Sie sind durch den Fischereiausübungsberechtigten sofort zu entfernen.

(3) Die zuständige Fischereiaufsichtsstelle kann auf Antrag zu den Bestimmungen gemäß Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(4) Die Werbung und die sonstige Beseitigung von Wasserpflanzen aus den Gewässern der DDR bedarf der Genehmigung durch das Oberfischmeisteramt. Das gilt nicht für die Werbung angeschwemmter Wasserpflanzen und für die Beseitigung von Wasserpflanzen im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen.

XIII.

Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge

§20

(1) Die Fischereifahrzeuge führen Erkennungsbuchstaben und -zahlen. Diese werden wie folgt erteilt:

1. für Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft durch das Oberfischmeisteramt,
2. für Fischereifahrzeuge der VEB Fischkombinate durch das Seefahrtsamt.

(2) Die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Jeder Eigentümer von Fischereifahrzeugen der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft ist verpflichtet, den Kauf und den Verkauf von Fischereifahrzeugen oder Veränderungen in der maschinellen Ausrüstung dem Oberfischmeisteramt über die zuständige Fischereiaufsichtsstelle unverzüglich zu melden.

(4) Die Neu- und Umregistrierung von Fischereifahrzeugen ist gebührenpflichtig.

(5) Das Oberfischmeisteramt führt Registrierlisten über alle Fischereifahrzeuge der bezirksgeleiteten Fischwirtschaft und stellt über die erfolgte Registrierung eine Bescheinigung aus.

XIV.

Mindestmaschenweiten

§21

Bei der Ausübung des Fischfanges müssen die Maschen von Netzen die in Anlage 3 aufgeführten Mindestweiten haben.

XV.

Fangtagebücher

§22

(1) Jedes Fischereifahrzeug mit einer Länge ab 17 m, das vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen ist und für den Fischfang mit Schleppnetzen in der Ostsee eingesetzt wird, muß ein Fangtagebuch führen.

(2) Fischereifahrzeuge gemäß Abs. 1 mit einer Länge ab 15 m bis 17 m haben ein Fangtagebuch zu führen, sofern die Fangreise länger als 24 Stunden dauert.